

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2842 –

Haltung der Bundesregierung zu den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007 bis 2013 für energetische Sanierungen und sozialen Wohnungsbau in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung gibt mit dem von ihr erstellten Nationalen Strategischen Rahmenplan (NSRP) für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007–2013, wie den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), in der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtstrategie für die Operationellen Programme der Bundesländer vor.

Infolge der Verhandlungen 2006 im Rat der EU über einen Kompromiss mit den neuen Mitgliedstaaten über das Paket Finanzielle Planung, Strukturfonds- und Agrarkompromiss und aufgrund der Weltwirtschaftskrise gab es zwei Neuerungen im EFRE. Nun können EFRE-Mittel auch für die energetische Sanierung von Wohngebäuden in allen Regionen der Europäischen Union eingesetzt werden, für die Operationelle Programme für die Förderperiode 2007 bis 2013 vorhanden sind (Verordnung (EG) Nr. 397/2009). Darüber hinaus kann der EFRE im Rahmen eines integrierten Ansatzes für den Wohnungsbau für sozial benachteiligte Gruppen verwendet werden, und zwar sowohl für die Renovierung als auch für den Ersatz bestehender Wohnungen. Besonders der Bereich energetische Gebäudesanierung ist in der Bundesrepublik Deutschland stark unterfinanziert. Dennoch hat dies die Bundesrepublik Deutschland nicht davon abgehalten, als einziges Mitgliedsland der EU diese Neuausrichtung des EFRE abzulehnen und den NSRP entsprechend zu ändern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zum Einsatz von EFRE-Mitteln in der Förderperiode 2007 bis 2013 für die energetische Sanierung von Wohngebäuden wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Mündliche Frage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Plenarprotokoll 17/48 der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages, Anlage 29) und die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Bundestagsdrucksache 17/2775,

Frage 37) verwiesen. Der Bund hat – mit Ausnahme eines sektoralen Verkehrsprogramms des Bundes, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) verwaltet wird, keine Kompetenz, über die Verwendung der EFRE-Mittel zu entscheiden. Hierfür sind allein die Länder zuständig.

1. Wie soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP auf Seite 28 festgehaltene Zielsetzung, dass die Sanierung des Gebäudebestandes ein hohes Potential zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele birgt, ohne die EFRE-Mittel erreicht werden?
2. Wie soll die im Koalitionsvertrag auf Seite 28 festgehaltene Zielsetzung, dass „die derzeitige Sanierungsquote zu steigern“ ist, ohne die EFRE-Mittel erreicht werden?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit sind die operationellen Programme vollständig belegt. Über die Finanzierung der energetischen Gebäudesanierung und die Steigerung der Sanierungsquote wird gegenwärtig im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung beraten.

3. Wie soll die im Koalitionsvertrag auf Seite 41 im Kapitel „Bauen und Wohnen“ festgehaltene Zielsetzung, dass Wohnungspolitik „die Bewältigung der Folgen des demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, den Klimaschutz, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ Rechnung tragen muss, ohne die EFRE-Mittel erreicht werden?

Vorbemerkung: Der zitierte Satz auf Seite 41 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP bezieht sich eindeutig statt auf die Wohnungspolitik auf die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik und lautet korrekt: „Die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik hat angesichts der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Land folgende Ziele: die Bewältigung der Folgen des demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, den Klimaschutz, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (...).“

Für die Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik steht mit der Städtebauförderung bereits seit vielen Jahren ein bewährtes Instrument zur Verfügung. Im Rahmen der von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden getragenen Initiative für eine Nationale Stadtentwicklungspolitik werden deren Ansätze um projektbezogene, kooperative Methoden ergänzt. Zusätzlich wurden in der laufenden EFRE-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 die Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik in den Regelförderungskatalog des EFRE übernommen (sog. Mainstreaming). Damit ist es gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung möglich, Projekte der nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE zu fördern. Eine Untersuchung des BMVBS hat gezeigt, dass alle Bundesländer in ihren operationellen Programmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

4. Wie soll die im Koalitionsvertrag auf Seite 41 im Kapitel „Städtebauförderung“ festgehaltene Zielsetzung, dass das Programm „Soziale Stadt“ stärker

ressortübergreifend umgesetzt werden soll, ohne die EFRE-Mittel erreicht werden?

Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hat zum Ziel, die Lebensbedingungen in städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtquartieren zu verbessern. Zu diesem Zweck verbindet das Programm bauliche Investitionen der Stadterneuerung zur Sanierung des Wohnungsbestandes oder zur attraktiven Gestaltung des öffentlichen Raumes bzw. des Wohnumfeldes mit Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lebenslagen im Quartier.

Das Programm Soziale Stadt setzt damit noch stärker als andere Städtebauförderungsprogramme auf integrierte Handlungskonzepte, auf fachübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und partnerschaftliche Kooperation aller Akteure vor Ort.

Zur Aktivierung dieser geforderten Ressourcenbündelung und fachübergreifenden Kooperation kann ein Teilbetrag der Bundesmittel für Modellvorhaben im Bereich der Jugend- und Bildungspolitik, der Lokalen Ökonomie oder der Integration von Zuwanderern verwendet werden.

Die Länder setzen zum Teil bereits heute EFRE-Mittel zur Kofinanzierung des Programms Soziale Stadt ein. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD „Fortführung des Programms Soziale Stadt“ – Bundestagsdrucksache 17/2234 – verwiesen.

Darüber hinaus hat das BMVBS bereits seit 2006 mit dem Sonderprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) „Beschäftigung, Bildung und Teilhabe vor Ort“ (bis 2008) und dem ESF-Bundesprogramm „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ ergänzende beschäftigungspolitische Programme im Rahmen des ESF in den Fördergebieten der Sozialen Stadt initiiert, um das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung in diesen Gebieten zu stärken.

5. Wie soll die im Koalitionsvertrag auf Seite 42 festgehaltene Zielsetzung, dass insbesondere in Ballungszentren zusätzlicher Wohnungsneubau erforderlich ist, ohne die EFRE-Mittel erreicht werden?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Ziele auch mit anderen Finanzierungsinstrumenten erreicht werden?
7. Welche Instrumente mit welcher Zielsetzung und mit welchen förderrespektiven Haushaltsvolumen werden eingesetzt?
8. Welche Vor- und Nachteile haben diese gegenüber einer Förderung mit EFRE-Mitteln?

Die Fragen 5 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben insgesamt entspannten Wohnungsmärkten in Deutschland gibt es Anzeichen, dass sich besonders in wirtschaftsstarken Regionen Engpässe herausbilden könnten. Bei regionalen Versorgungsengpässen sind die Länder gefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung zügig und angemessen zu reagieren. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Wohnungsmarktentwicklung weiterhin sorgfältig. Mit der Aussage „Auf europäischer Ebene lehnen wir eine Förderung des Wohnungsbaus mit Mitteln der EU ab“ betont der Koalitionsvertrag die nationale Zuständigkeit für den Politikbereich „Wohnen“. Ein Verzicht auf EFRE-Mittel ist damit nicht verbunden (vgl. Antwort zu Frage 16).

9. Inwieweit hätte eine Zustimmung zu der angesprochenen Änderung ein Lösungsweg sein können, dass der Bund auch über das Jahr 2013 hinaus den Ländern zweckgebundene Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung gewährt?
10. Inwieweit wäre eine Zustimmung zu der angesprochenen Änderung ein Lösungsweg gewesen, dass die Bundesländer die EFRE-Mittel, in Anbetracht ihrer finanziellen Lage, als Ersatz für die wegfallenden Bundesmittel hätten verwenden können?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund gewährt den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau bis 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung. Nach Artikel 143c des Grundgesetzes haben Bund und Länder bis Ende 2013 zu prüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel noch angemessen und erforderlich sind. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage stellt sich die Frage des Einsatzes von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007 bis 2013 zugunsten der Wohnraumförderung nicht.

11. Was wurde unternommen, um die Bundesländer über die Änderung im EFRE zu informieren, damit diese ihre Operationellen Programme dahingehend ausrichten und entsprechende Anträge hätten stellen können?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ingrid Nestle verwiesen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Bundesländer entscheiden selbst, ob und wie sie von der seit 2009 in der EFRE-Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, einen Teil der EFRE-Mittel zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden einzusetzen. Die Bundesregierung hat die Verwaltungsbehörden der Bundesländer über diese Möglichkeit informiert. Die Bundesländer sind zudem durch eigene Vertreter in den europäischen Gremien präsent, in denen die Änderungen der EFRE-Verordnung beraten wurden.

12. Was wurde unternommen, um die Länder über die nötigen Formalitäten und die Notwendigkeiten, die Operationellen Programme entsprechend der vorhandenen Bedarfe und Vakanzen anzupassen, zu informieren?

Die Bundesregierung steht Bundesländern als Ansprechpartner zur Verfügung, die die Möglichkeit nutzen wollen, EFRE-Mittel zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden einzusetzen. Jedes Bundesland entscheidet selbst, ob und wie es diese Fördermöglichkeit wahrnimmt. Dies umfasst auch die Einschätzung des konkreten Bedarfs im jeweiligen Land. Zu Einzelfragen der Umsetzung der Verordnungen pflegt die Bundesregierung einen regelmäßigen und engen fachlichen Austausch mit den zuständigen Behörden der Länder.

13. Wenn nichts die Fragen 11 und 12 betreffend unternommen wurde, mit welcher Begründung wurden die Länder nicht dahingehend informiert?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. In welcher Höhe wurden bisher in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Mittel im Rahmen des EFRE abgerufen, und in welcher Höhe sind bereits Mittel bis 2013 in den Operationellen Programmen der Länder gebunden (bitte aufschlüsseln nach Bundesland, Mittelvolumen in absoluten Zahlen und in Anteilen an der Gesamtsumme, Maßnahme/Thema)?

Die Bundesländer sind für die Umsetzung ihrer Operationellen Programme einschließlich Mittelbindung und Mittelabfluss zuständig. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in den Bundesländern auf Ebene der Operationellen Programme zum Stichtag 30. Juni 2010 zwischen 7,5 Prozent und 38 Prozent der in der Förderperiode 2007 bis 2013 zugewiesenen Mittel bereits ausgezahlt worden. Insgesamt gehört Deutschland zu den fünf EU-Mitgliedstaaten, in denen nach Angaben der Europäischen Kommission zum Stichtag 30. Juni 2010 bereits mehr als 20 Prozent der Mittel ausgezahlt worden sind. Die Mittelbindungen liegen der Erfahrung nach allerdings weitaus über diesen Zahlen.

15. Gibt es Mittel des EFRE, die aufgrund des nicht geänderten NSRP und der nicht geänderten Operationellen Programme der Bundesländer nicht abgerufen werden konnten, respektive können, und wie groß ist das Volumen dieser Mittel (bitte aufschlüsseln nach Bundesland, Mittelvolumen, Maßnahme/Thema, aufgeteilt nach Prioritätsachsen der Operationellen Programme und Projektmaßnahmen)?

Erst zum Jahresende steht fest, ob bzw. inwieweit EFRE-Mittel nicht abgerufen werden konnten. Daher liegen Angaben dazu noch nicht vor. Die Bundesregierung hat allerdings keine Hinweise darauf, dass EFRE-Mittel nicht abgerufen werden können.

16. Mit welcher Begründung ist es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Krise und der Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland angebracht, auf mögliche Mittel aus den Strukturfonds der EU, deren Volumen sich für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt immerhin auf 26,3 Mrd. Euro beläuft, zu verzichten?

Es erfolgt in keiner Weise ein Verzicht auf Mittel aus dem EFRE. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ingrid Nestle (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung) verwiesen.

17. Inwieweit ist bekannt, dass EFRE-Mittel in anderen EU-Mitgliedstaaten, unter anderem in den skandinavischen Ländern, eingesetzt werden und so die nationalen Wohnungsbaufördermittel, also die nationalen Haushalte, entlastet werden?

Dazu ist der Bundesregierung nichts bekannt. Generell ist es Sache des jeweiligen Mitgliedstaates bzw. der dortigen Programm verwaltenden Stellen, inwieweit sie einen bestehenden Förderbedarf durch nationale oder europäische Mittel decken.

18. Wird sich die Bundesregierung bei der Verhandlung der Mid-Term-Budget-Review der EU für die Haushaltsperiode 2014 bis 2021 dafür einsetzen, dass EFRE-Mittel für Energieeffizienz im Gebäudebereich einge-

setzt werden können, um so klassische Unternehmensinvestitionen in diesem Bereich zu unterstützen, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Verhandlungen zum neuen EU-Finanzrahmen werden beginnen, wenn die Europäische Kommission ihre Vorschläge dazu vorlegt. Es wird damit gerechnet, dass die Europäische Kommission ihren Bericht zum Mid-Term-Review im Laufe dieses Herbstes vorstellen wird. Konkrete Vorschläge sind jedoch erst im Jahr 2011 zu erwarten. Sobald Vorschläge der Europäischen Kommission vorliegen, wird die Bundesregierung hierzu eine Position abstimmen. Innerhalb der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt für die Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 federführend.

19. Wie soll das Fördergefälle zwischen vergleichbaren Regionen mit Wettbewerbsnachteilen in der EU und innerhalb Deutschlands gemindert werden?

Die europäische Kohäsionspolitik dient dazu, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, um eine harmonische Entwicklung der Europäischen Union als Ganzes zu fördern. Dazu gehört insbesondere das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Diesem Ziel wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass den im europäischen Vergleich wirtschaftlich schwächeren Regionen die meisten Mittel aus den EU-Strukturfonds und das breiteste Förderspektrum zur Verfügung stehen. Um das Fördergefälle auszugleichen, sollen in einer Region jeweils diejenigen Maßnahmen gefördert werden, die für die wirtschaftliche Entwicklung und den Aufholprozess der jeweiligen Regionen am besten geeignet sind. Dies kann am besten dezentral in den Regionen entschieden werden. Daher ist es in Deutschland die Sache jedes Bundeslandes, in welcher Weise es die EFRE-Mittel einsetzt.

20. Wie wurden die EFRE-Mittel im Zeitraum 2007 bis 2010 in Deutschland verwendet (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Verwendungszweck für die einzelnen Jahre)?

Die Bundesländer sind für die Umsetzung ihrer Operationellen Programme und die Erfassung der Mittelverwendung zuständig. Der Bundesregierung kann hierzu keine Aussagen machen.

21. Wie wurden die EFRE-Mittel insbesondere im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Zeitraum 2007 bis 2010 eingesetzt?

Im sektoralen Programm „Verkehr EFRE Bund 2007–2013“ werden die Mittel entsprechend der Genehmigung der EU-Kommission ausschließlich für den Ausbau von Bundesverkehrswegen eingesetzt. Mögliche geeignete Projekte wurden mit den betroffenen Ländern abgestimmt und flossen in eine indikative Liste von Großprojekten als Anlage zu dem von der EU-Kommission genehmigten Programmdokument ein. Die indikative Liste der Großprojekte enthält bereits eine Aussteuerungsreserve, um den im Programmverlauf erforderlichen Antragsvorlauf auf Projektebene abzusichern. Im Programmverlauf werden – auch angesichts der Aussteuerungsreserve – alle EFRE-Fördermittel eingesetzt.

